

Empfehlungen für die Ablösen von Einzel- und Gruppenpraxen beim Kauf/Verkauf einer Ordination oder von Gesellschaftsanteilen

A) Einzelpraxen

Für Einzelpraxen empfiehlt die Ärztekammer für Wien die Bemessung des Kaufpreises von 1/3 des Jahresumsatzes (Gesamtjahresumsatz exklusive Privateinnahmen) gemessen an den letzten drei Jahren vor Kauf/Verkauf) plus Inventar.

B) Gruppenpraxen

Für Gruppenpraxen gelten ähnliche Regelungen wie für die Einzelpraxis. Die Ärztekammer für Wien empfiehlt bei jeglichem Erwerb von Gesellschaftsanteilen (Neugründung, Gesellschaftserweiterung, Gesellschafterwechsel) die Bemessung des Kaufpreises wie folgt:

Allgemeinmedizin: Der Gesamtwert des Unternehmens (also 100%) wird mit 50% eines Jahresumsatzes, gemessen an den letzten 3 Jahren vor Kauf/Verkauf bemessen. Das bedeutet, dass für z.B. 50% der Gesellschaftsanteile insgesamt 25% eines durchschnittlichen Jahresumsatzes gezahlt wird. Für 33% der Gesellschaftsanteil liegt der Wert bei 16,66%. Für Gesellschaften mit mehr Gesellschaftern gilt, dass die Relation immer ident bleibt und pro weiteren Gesellschafter in der analogen Relation gezahlt wird.

Allgemeine Fachärzte: Aufgrund des meist höheren Investitionsvolumens und der höheren Kosten für die Infrastruktur gelten leicht erhöhte Empfehlungen. Der Gesamtwert des Unternehmens (also 100%) wird mit 66% eines Jahresumsatzes, gemessen an den letzten 3 Jahren vor Kauf/Verkauf bemessen. Das bedeutet, dass für z.B. 50% der Gesellschaftsanteile insgesamt 33% eines durchschnittlichen Jahresumsatzes gezahlt wird. Für 33% der Gesellschaftsanteil liegt der Wert bei 22%. Für Gesellschaften mit mehr Gesellschaftern gilt, dass die Relation immer ident bleibt und pro weiteren Gesellschafter in der analogen Relation gezahlt wird.

Technische Fächer: Hier gelten auf Grund des hohen Investitionsvolumens eigene Regelungen, die teilweise auch in den gesamtvertraglichen Vereinbarungen niedergeschrieben wurden.

Für alle Ärztegruppen gilt, dass die jeweilige Umsatzrentabilität dem üblichen Marktdurchschnitt zu entsprechen hat. Über- oder unterschreitet die Umsatzrentabilität der Ordination den Fachgruppendurchschnitt wesentlich, so sollte das im Kaufpreis Berücksichtigung finden.

Bei Gesellschafterwechsel ist jeweils analog vorzugehen.

Darauf hinzuweisen ist, dass bei Kassenordinationen immer zumindest pro Gesellschafter 10% mindestens Gesellschaftsanteile zu halten sind, dh. bei einer Gruppenpraxis immer mindestens 1/15 des Jahresumsatzes zu zahlen ist.

Es besteht zudem die die Empfehlung der Ärztekammer für Wien, dass in den folgenden 5 bis 10 Jahren nach dem Einstieg der Gesellschaftsanteil auf einen aliquoten Wert erhöht wird, dh. von 10% auf 50% (2er GP) und von 10% auf 33,3% (3er GP)